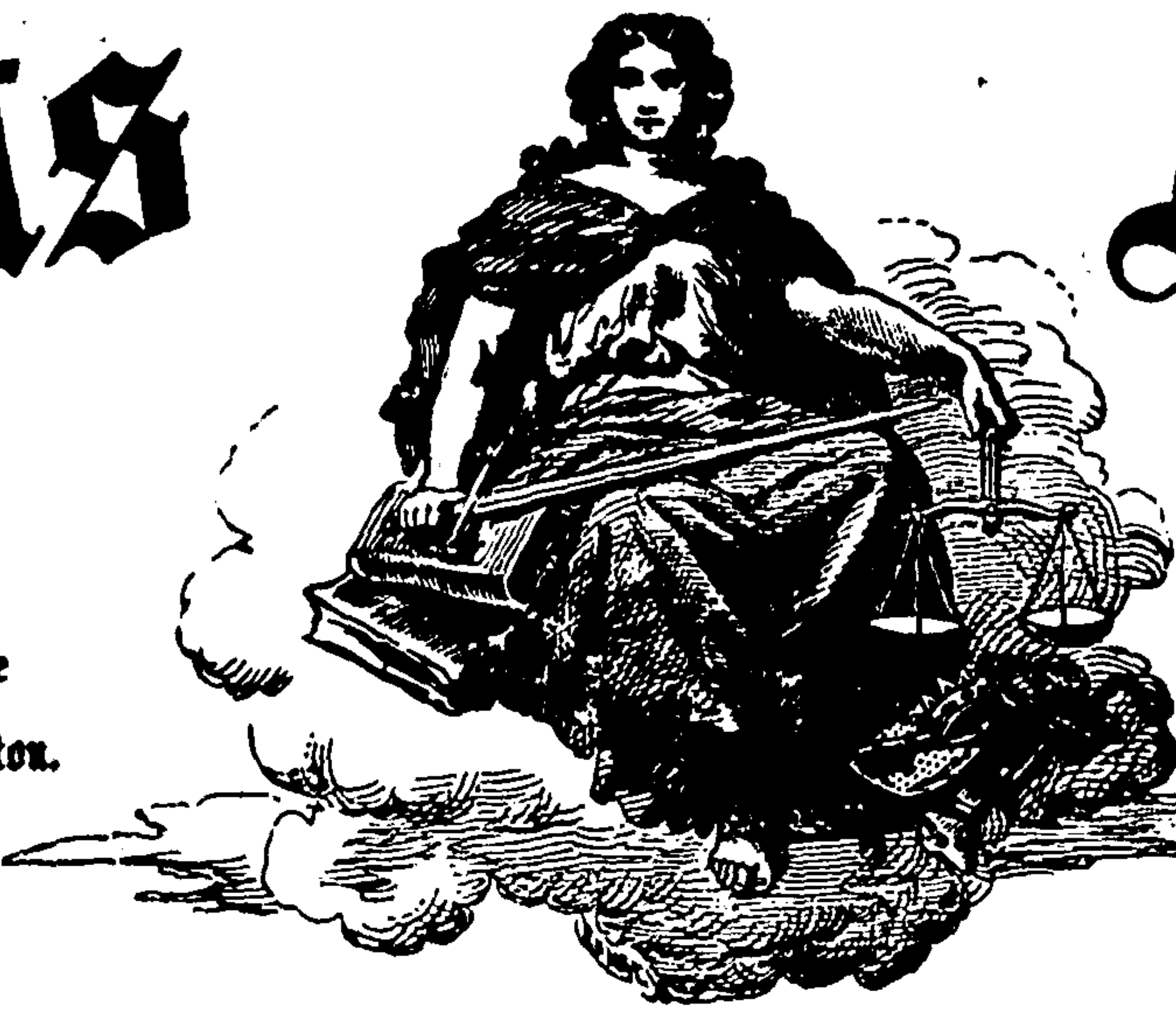


Gerichts

Zeitung



Das Recht unsrer Waffe, Gerechtigkeit unsrer Ziel.



Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 1. Januar.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Rentier Whitney hatte seine Heimat Nordamerika verlassen und war nach der deutschen Hauptstadt gekommen; denn hier wollte der junge Mann sein Leben genießen und außerdem Land und Leute diesseits des Oceans kennen lernen. Um die weite Reise nicht allein machen zu müssen, hatte er sich einen jungen Mann, Franklin Wilbur, mitgenommen.

Whitney ließ sich viel von seinem Geliebten gefallen und sich namentlich auch zu größeren Ausgaben bewegen, als wie er sie aus freiem Willen gemacht haben würde. Als aber Wilbur auf der Reise es sich einfallen ließ, einen kühnen Griff in die bewegliche Habe seines Reisegenossen zu wagen, da verstand Whitney keinen Spaß mehr; denn in Geldsachen hört bekanntlich die Gemüthlichkeit auf.

Da weder der Bestohlene noch die Diebe der deutschen Sprache mächtig sind, so war die Führung der Vorverhandlungen mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Gegen den zweiten Verhafteten lag so wenig belastendes Material vor, daß die Einstellung des Verfahrens gegen diesen Angeschuldigten erfolgen mußte.

Die Beweisaufnahme fiel sehr zu Ungunsten des Angeklagten aus; denn der Gerichtshof hielt die Schuld Wilburs für erwiesen und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf 1 Jahr 3 Monate Gefängnis und, da der Angeklagte eine sehr ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt hatte, auf 2 Jahre Ehrverlust.

Wilbur hat demnach noch 1 Jahr Gefängnis zu verbüßen und wird am 31. Dezember d. J. aus der Strafkammer entlassen. Das Jahr 1891 ist also gewissermaßen aus dem Leben des Angeklagten gestrichen, während Wilbur erst mit dem Jahre 1893 wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangt.

Untsgericht I.

Neunundachtzigste Abteilung.

Der Bäckermeister Rafner hatte sich als Geselle eine kleine Summe erspart, und als er dann ein Mädchen kennen lernte, welches ebenfalls ein wenig Vermögen besaß, gelang es ihm, sich selbständig zu machen und ein kleines Geschäft zu gründen. Das Geschäft ging jedoch nicht besonders; wenigstens vermochte Rafner keine Schätze anzulegen. Als er sich verheiratete, nahm er seine Mutter bei sich auf; denn die alte Frau war im Besitz einer vollständigen Wohnungseinrichtung.

Die Schwiegermutter im Haus soll zumeist eine nicht besonders gern gesehene Persönlichkeit sein; es kann deshalb nicht Wunder nehmen, daß es auch in diesem Falle zwischen der jungen Frau und deren Schwiegermutter häufig zu Uneinigigkeiten kam. Wer die Hauptschuld an diesen schlechtesten Verhältnissen trug, mag dahingestellt bleiben, — kurz, die Schwiegermutter erklärte eines Tages, daß sie das Haus ihres Sohnes verlassen wolle. Die Möbel könnten in der Wirtschaft verbleiben, falls ihr Sohn ihr eine tägliche Unterstützung von 1 Mk. zuwenden wolle, damit sie sich ein Zimmer mieten könne.

Rafner unterlagte seiner Mutter auf das bestimmteste, die Sachen des zweiten Sohnes, der sich in Amerika befand, mitzunehmen. Die alte Frau wollte sich jetzt jedoch nicht mehr auf gütliches Zureden einlassen, machte vielmehr Miene, sofort die Möbel ihres zweiten Sohnes zu verschleppen. Nun fiel das Ehepaar über die alte Frau her, prügelte sie tüchtig durch und warf sie zur Thür hinaus.

Rafner und dessen Ehefrau wurden der vorsätzlichen Körperverletzung angeklagt. Durch Zufall konnten für die rohe That, deren sich die Angeklagten ihrer betagten Mutter bezw. Schwiegermutter gegenüber schuldig gemacht hatten, Zeugen gestellt werden, sonst würden die Angeklagten voraussichtlich freigesprochen worden sein. Die alte Mutter machte nämlich von ihrem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch, und nur weil eine Zeugin gesehen hatte, daß die alte Frau zur Thür hinausgeworfen worden war, konnte die Verurteilung erfolgen. Der Gerichtshof erkannte gegen Rafner auf 2 Monate und gegen Frau Rafner auf 14 Tage Gefängnis.

Neunzigste Abteilung.

Einen nicht geringen Schrecken bekam am Nachmittag des 4. November v. J. der Markthallenarbeiter Schmiedel, als er in der Centralmarkthalle die oberen Galerien abfegen wollte und plötzlich an einen weichen Gegenstand stieß. Als er näher hinsah, bemerkte er, daß vor ihm ein Mann ausgebreitet auf dem Bauche lag. Der Arbeiter war zunächst der Ansicht, daß er es mit einem Betrunknen zu thun habe; der am Boden Liegende gab ihm jedoch durch ein Zeichen zu verstehen, daß er sich ruhig verhalten und nach der Markthalle hinuntersehen sollte. Der Arbeiter that, wie ihm geheißen, und bemerkte, daß vorzüglich eine Frau in den Stand 27 trat, sich unter das Kementuch, mit dem der Stand bedeckt war, beugte und einige Kohlköpfe fortnahm, die sie in dem Nachbarstand verbarg.

Frau Landsberg wurde, da Dallach sie schon am 31. Oktober bei einem Diebstahl überrascht hatte, auf Dallachs Anzeige hin des wiederholten Diebstahls angeklagt. Nachdem Dallach bereits Anzeige erstattet hatte, kam Frau Landsberg mit unbefangener Miene zu ihm und sagte: „Damit keine Verwechslung entsteht; ich habe mir neulich von Ihnen einige Kohlköpfe genommen!“ Diese Aeußerung, die den Schein erwecken sollte, als sei Frau Landsberg völlig unschuldig, verfehlte ihren Zweck vollkommen; denn der Gerichtshof war der Meinung, daß Frau Landsberg die Fortnahme der Kohlköpfe erst dann dem Dallach mitgeteilt habe, nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, daß gegen sie das Verfahren bereits eingeleitet sei. Die Angeklagte beging außerdem die Unvorsichtigkeit, über den Zeugen Dallach möglichst viel Ungünstiges auszusagen, um so seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Daß diese Verteidigungsart eine sehr verfehlte war, sollte sie bald erfahren; denn der Gerichtshof hielt sie trotz der geschickten Verteidigung des Herrn Rechtsanwalts Dr. Bunt für schuldig und erkannte auf 1 Woche Gefängnis.

Dreiundneunzigste Abteilung.

Der Arbeiter Otto Adolf Schulz hatte ein krankes Kind, zu dessen Pflege Dr. Fränkel angenommen worden war. Obwohl die tiefbetrübteten Eltern alles aufwendeten, um das Leben ihres Lieblings zu erhalten, forderte dennoch der Tod sein Opfer, — das Kind starb. Die Familie war durch die lange Krankheit des Kindes sehr in ihren Verhältnissen heruntergekommen; denn mancher Groschen war in die Apotheke gewandert, und die Frau, welche durch die schwierige Pflege des kleinen Patienten sehr in Anspruch genommen war, konnte nicht helfen, das ihrige zum Unterhalt der Familie beizutragen und auch etwas zu verdienen.

Am 22. November v. J. war das Kind gestorben, und an demselben Tage begab sich Schulz zu dem Arzt, um sich einen Totenschein ausstellen zu lassen. Da der Arzt das Kind an dem Tage bereits besichtigt und sich von dem eingetretenen Tode überzeugt hatte, so stellte er sofort den erbetenen Schein aus, und Schulz entfernte sich. Im Wartezimmer hatten mehrere Personen Platz genommen und ihre Ueberzieher auf dem Korridor aufgehängt. Als Schulz nun, nachdem er seinen Schein erhalten hatte, den Korridor passierte und die unbewachten Ueberzieher hängen sah, stieg plötzlich der Gedanke in ihm auf, daß er seine bittere Not durch einen kühnen Griff erheblich mildern könne, und der arme Mann vermochte der Versuchung nicht zu widerstehen. Schulz war nämlich der Ansicht, daß der Diebstahl nicht sofort bemerkt werden würde, und daß auf ihn kein Verdacht fallen könne, weil doch eine ganze Reihe von Personen kam und ging.

Es glückte dem Manne auch, mit seiner Beute unbemerkt zu entkommen und den Ueberzieher bei einem Erdler für 12 Mk. zu verkaufen. Da Schulz ein völlig unbestrafter Mensch ist, und da ihn nur die bitterste Not zu seiner Unredlichkeit getrieben hatte, so handelte er mit solcher Hast und Unbesonnenheit, daß er nicht einmal die Taschen des Ueberziehers durchsuchte, in denen eine Cigarrentasche, eine Brieftasche und noch mehrere andere Dinge steckten. Namentlich die Brieftasche, in welcher sich mehrere Visitenkarten mit dem Namen des Bestohlenen befanden, wurde an Schulz zum Verräter; denn der Erdler schöpfte aus dem Vorhandensein der genannten Gegenstände Verdacht, daß Schulz den Ueberzieher nicht auf redliche Weise erworben haben könne, und erkundigte sich bei dem wirklichen Besitzer, den er mit Hilfe der Visitenkarten mit Leichtigkeit auffindig machen konnte. Nachdem dies geschehen, fiel es nicht schwer, den Dieb zu ermitteln, und Schulz wurde des Diebstahls angeklagt.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte eine ruhrende Schilderung seiner unglücklichen Verhältnisse und der bitteren Not, durch welche er auf den Weg des Verbrechens getrieben wurde, zum besten. Der Gerichtshof schenkte den Angaben des Angeklagten aus vollen Glauben, erkannte aber, da der Vertrauensbruch ein überaus grober sei, auf 1 Monat Gefängnis.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung im Strafprozeß und dessen nachträgliche Aenderung.

In einer vom Reichsgericht, II. Strafsenat, durch Urteil vom 3. Juni 1890 entschiedenen Sache kam in Frage, ob in dem Protokoll von der Hauptverhandlung nachträglich etwa Aenderungen vorgenommen seien, namentlich behauptete der Angeklagte:

- a. daß der Vorsitzende an dem vom Gerichtsschreiber aufgenommenen Protokoll ohne Zustimmung und Kenntnis des letzteren Aenderungen vorgenommen habe, und
b. daß der Referent zu dem vollzogenen Protokoll weitere Zusätze gemacht habe ohne Zustimmung und Kenntnis des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers.

Das Reichsgericht spricht sehr beachtenswert sich dahin aus:

Seite eine Seite